

Überwachungsprogramm

der Kreisfreien Stadt Fürth

für den Bereich Immissionsschutz

Stand: 15. Juli .2025

gemäß § 52a BImSchG soll das Überwachungsprogramm eine planmäßige und nachvollziehbare Überwachung der Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Kreisfreien Stadt Fürth sicherstellen. Im Überwachungsprogramm werden nur die im Zuständigkeitsbereich der Kreisfreien Stadt Fürth liegenden Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL, im Anhang 1 der 4. BImSchV, Spalte d mit „E“ gekennzeichnet) einschließlich der wasserwirtschaftlich zugeordneten Überwachung von Einleitungen nach der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) aufgeführt. Diese Anlagen sind in Anlage 1 aufgelistet. Das Überwachungsprogramm wurde aus dem Überwachungsplan der Regierung von Mittelfranken entwickelt. Dieser Überwachungsplan ist im Internet unter www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufgaben einsehbar. Die E-Anlagen im Stadtgebiet der Kreisfreien Stadt Fürth, für die andere Überwachungsbehörden zuständig sind, sind Anlage 4 zu entnehmen.

1. Zuständigkeit und Geltungsbereich

Die Kreisfreie Stadt Fürth ist nach Art. 1 Abs. 1 und 2 BayImSchG zuständige Überwachungsbehörde für alle nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen mit Ausnahme von

- Anlagen der öffentlichen Versorgung zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von Biogas und von naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 10 MW, sowie für Elektromsppannanlagen der öffentlichen Versorgung mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich der Schaltfelder,
- Anlagen der öffentlichen Entsorgung zur thermischen Behandlung von Abfällen und zur Lagerung oder Behandlung gefährlicher Abfälle zur Beseitigung,
- Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen,
- Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen sowie
- sonstige Anlagen, für die das Landesamt für Umwelt nach Ziffer 1.4 des Überwachungsplans zuständig ist

im Stadtgebiet Fürth.

2. Bewertungsschema für die routinemäßige Überwachung

Das Bewertungsschema für die routinemäßige Überwachung der E-Anlagen ist in Anlage 2 detailliert und barrierefrei beschrieben. § 52a BImSchG sieht für E-Anlagen eine risikobasierte Anlagenüberwachung vor. Die Basis hierfür bildet Artikel 23 der IE-RL. Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken und darf

ein Jahr bei Anlagen der höchsten Risikostufe und drei Jahre bei Anlagen der niedrigsten Risikostufe nicht überschreiten. Das in Anlage 2 wiedergegebene Bewertungsschema wird für jede Anlage im Geltungsbereich des Überwachungsprogrammes herangezogen.

Das Bewertungsschema ist unterteilt in die Blöcke A, B und C. Zuerst werden im Block A die Anlagenkriterien anhand formaler Kriterien bewertet, die analog auch auf die vom Geltungsbereich der 13. bzw. 17. BImSchV erfassten Anlagen anzuwenden sind. Insgesamt können danach 34 Punkte vergeben werden. Ab 18 Punkten wird die Anlage als Zwischenergebnis einem 1-jährigen Turnus zugeordnet und unter 18 Punkten einem 3-jährigen Turnus. Anschließend wird im Block B durch die Betreiberkriterien das in A ermittelte Zwischenergebnis angepasst. So kann beispielsweise bei Betrieben die Teilnahme an EMAS dazu führen, dass die Anlage im Endergebnis (C) im 2-jährigen Turnus (Risikostufe 2) zu überwachen ist.

Wird bei einer routinemäßigen Überwachung festgestellt, dass der Betreiber einer Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist innerhalb von 6 Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung (nicht routinemäßige Überwachung) durchzuführen.

3. Nicht routinemäßige Überwachung

Eine nicht routinemäßige Überwachung ist entsprechend der jeweiligen Situation durchzuführen.

Insbesondere in folgenden Fällen kann eine „nicht routinemäßige“ Überwachung erforderlich sein:

- ◆ Neugenehmigung einer Anlage (im Zusammenhang mit der Abnahme)
- ◆ durchgeführte Änderungsgenehmigung (im Zusammenhang mit der Abnahme)
- ◆ Anzeige nach § 15 BImSchG
- ◆ Nichteinhaltung von Vorschriften und Genehmigungsaufgaben
- ◆ besondere Vorkommnisse wie z. B. umweltrelevante Störungen, Störfälle, Zwischenfälle
- ◆ zur Feststellung des ordnungsgemäßen Betriebs nach der Behebung von Störungen
- ◆ Beschwerden

Hierbei kommen im Wesentlichen folgende Maßnahmen in Frage:

- ◆ unverzügliche Prüfung von Meldungen und Unterlagen
- ◆ Vor-Ort-Besichtigungen
- ◆ Prüfung und ggf. Veranlassung von Abhilfemaßnahmen
- ◆ Information anderer betroffener Behörden

4. Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden

Die Kreisfreie Stadt Fürth legt das Datum der Vor-Ort-Besichtigung entsprechend den Vorgaben des Überwachungsprogramms fest und lädt hierzu alle betroffenen Fachstellen ein. Die Vor-Ort-Besichtigung durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zur Überwachung der Einleitung nach IZÜV kann gleichzeitig oder möglichst zeitnah zu der Überwachung nach §§ 52 und 52a BImSchG durchgeführt werden.

5. Überwachungsbericht

Der Überwachungsbericht ist von der zuständigen Überwachungsbehörde zu erstellen. Für jede routinemäßige und nicht routinemäßige Überwachung nach § 52a Abs. 3 bis 5 BImSchG ist das in Anlage 3 aufgeführte Formblatt auszufüllen. Der Überwachungsbericht ist dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung durch die Überwachungsbehörde zu übermitteln.

6. Geltungsdauer

Dieses Überwachungsprogramm gilt zeitlich unbegrenzt. Insbesondere folgende Fälle können zur Überarbeitung des Überwachungsprogrammes führen:

- ◆ Neugenehmigung einer Anlage
- ◆ durchgeführte Änderungsgenehmigung
- ◆ Anzeige nach § 15 BImSchG
- ◆ Änderung beim Umweltmanagementsystem
- ◆ neue Gesetzeslage
- ◆ neue Erkenntnisse durch durchgeführte Überwachungen
- ◆ besondere Vorkommnisse wie z. B. umweltrelevante Störungen

7. Veröffentlichung

Das Überwachungsprogramm für E-Anlagen ist im Internet zu veröffentlichen. Der Überwachungsbericht ist spätestens vier Monate nach der durchgeführten Überwachung von der Überwachungsbehörde im Internet zu veröffentlichen. Die Dokumente werden schreibgeschützt im Internet veröffentlicht. Hierbei sind der Datenschutz allgemein und insbesondere Betriebsgeheimnisse zu berücksichtigen.

8. Anlagen zum Überwachungsprogramm

Anlage 1:

Zusammenstellung der von der Kreisfreien Stadt Fürth zu überwachenden Anlagen im Geltungsbereich des aktuellen Überwachungsplans der Regierung von Mittelfranken

Anlage 2:

Beschreibung des Bewertungsschemas

Anlage 3:

Überwachungsbericht

Anlage 4:

Zusammenstellung der im Stadtgebiet Fürth vorhandenen Anlagen, für deren Überwachung andere Behörden zuständig sind

Anlage 1 zum Überwachungsprogramm der Stadt Fürth für den Bereich Immissionsschutz

Name / Firma	Standort	Straße / Ortsteil	Anlage in der Anlage nach Art. 3 Nr. 3 der IE-RL durchgeführte, unterschiedliche Tätigkeiten	Nr. Anhang I IE-RL in der Anlage durchgeführte Tätigkeiten	Nr. 4. BImSchV	Überwachung der Einleitung durch das Wasserwirtschaftsamt	Überwachungs- turnus Monate	Nächster Über- wachungstermin spätestens
GKS Greuter-Kerscher-Schmelzbetrieb GmbH	90765 Fürth	Boxdorfer Str. 2, OT Braunsbach	NE-Metall-Umschmelzanlage	2.5.b	3.4.1	nein	12	10.2025
			<i>Aluminiumschmelze</i>	<i>4.2.e</i>	<i>3.4.1</i>			
			<i>Primär Zinkschmelze</i>	<i>4.2.e</i>	<i>3.4.1</i>			
			<i>Zinnschmelze</i>	<i>4.2.e</i>	<i>3.4.1</i>			
Guggenberger-Aschenauer Metallveredelungswerk GmbH	90765 Fürth	Hans-Vogel-Str. 123	Galvanik	2.6	3.10.1	ja	24	11.2025
Leonhard Kurz Stiftung & Co. KG	90763 Fürth	Schwabacher Str. 482	Rotationsdruckanlage	6.7	5.1.1.1	nein	24	09.2025
Mineralölhandel Hans Schmidt GmbH & Co. KG	90766 Fürth	Mühltalstr. 24	Anlage zum phys.chem. Behandeln von gefährl. Abfällen	5.1.b	8.10.1.1	ja	36	vorübergehende Betriebsunterbrechung
			Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen	5.1.h	8.11.1.1	nein	36	11.2025
			Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen	5.5	8.12.1.1	nein	36	11.2025
	90768 Fürth	Hafenstr. 99	Anlage zum phys.chem. Behandeln von gefährl. Abfällen	5.1.b	8.10.1.1	ja	36	11.2025
			Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen	5.1.h	8.11.1.1	nein	36	11.2025
			Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen	5.5	8.12.1.1	nein	36	11.2025
Noris Metallrecycling GmbH	90765 Fürth	Industriestraße 4, OT	Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen	5.5	8.12.1.1	nein	36	05.2025
Schlachthof Betriebs GmbH	90768 Fürth	Siegelsdorfer Str. 42, OT Burgfarrnbach	Schlachthof	6.4.a	7.2.1	nein	36	11.2026
Stadeln Genehmigungshaltergesellsch aft mbH	90765 Fürth	Kronacher Straße 63, OT Stadeln	Gebäude 015/016 Bleizug	2.5.b	3.8.1	nein	36	07.2026
Wolf Butterback KG	90763 Fürth	Magazinstraße 77	Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen (tierische Rohstoffe)	6.4.b.iii	7.34.1	nein	36	10.2026

Betreiber: _____
 Anlage: _____
 Ziffer IE/4. BImSchV _____

Hauptgrp.	Untergruppe	Kriterium	Ergebnis	Punkte	Auswertungsfeld				
A	Anlagenkriterien					Wert A			
	Anlagenbezug (max. 10)	Größenklassifizierung	11. BImSchV (im Anwendungsbereich gemäß §1)	ja	1		1		
			Berichtspflichtig gemäß PRTR-VO	ja	1				
		Komplexität	Art der Anlage	Lager	ja		0	0	
				Prozess (ohne Lager)	ja		1		
				Lager+Prozess	ja		2		
			Abgas-/Abluftreinigung	vorhanden	ja		1	1	
				nicht vorhanden	ja		0		
			Art der Schadstoffüberwachung (gemäß Bescheid/Antrag)	kontinuierlich	ja		1	0	
				diskontinuierlich	ja		0		
			Anlage mit genehmigungsbedürftiger Nebeneinrichtung §1 Abs.4 4.BImSchV	ja	ja		2	2	
	nein	ja		0					
	Betriebsdauer	> 300 h/a	ja	ja	2		2		
			nein	ja	0				
	Stoffbezug (max. 18)	Anforderungen im Genehmigungsbescheid/-antrag zu ...	TA Luft	TA Luft Nr. 5.2.1 - 5.2.3 (staubförmige Emissionen)	ja		2	2	
				TA Luft Nr. 5.2.4 - 5.2.6 (gasf. org. u. anorg. Stoffe)	ja		2		
				TA Luft Nr. 5.2.7 (krebserzeugend, toxisch, ...)	ja		2		
				TA Luft Nr. 5.2.8 (Geruchsstoffe)	ja		2		
				TA Luft Nr. 5.2.10 (bodenbelastend)	ja		2		
				TA Luft Nr. 5.2.10 (bodenbelastend)	ja		2		
			TA Lärm	TA Lärm Nr. 3.2.1 Verminderte Zusatzbelastung gegenüber dem Immissionsrichtwert	< 3 dB(A)		ja	2	2
					> 3 dB(A) ZB < 6 dB(A)		ja	1	
					> 6 dB(A)		ja	0	
			Abfall	AVV Zuordnung	gefährliche		ja	2	2
					nicht gefährliche		ja	1	
					kein Abfall		ja	0	
			Boden	Pflicht zum Betriebsbeauftragten Abfall (AbfBeauftrV)	ja		ja	2	0
					nein		ja	0	
					Prüf- und Maßnahmenwert der BBodSchV		Maßnahmenwert überschritten	ja	
			Prüfwert überschritten	ja			1		
Prüfwert unterschritten			ja	0					
örtliche Umgebung (max. 6)			Raumbedeutsam	UVP (9. BImSchV §1 Abs. 2)	X: pflichtig	ja	6	2	
	A: allgem. VP	ja			4				
	S: standortbez. VP	ja			2				
	keine	ja			0				

Zwischensumme: Maximale Punktzahl: 34 Summe der Punkte Block A = 19

Zwischenergebnis - Bewertung: Punkte größer/gleich 18 = 1 Jahr
 Punkte kleiner/gleich 17 = 3 Jahre

Zwischenergebnis Block A = 1 Jahr

B	Betreiberkriterien				Jahr	Wert B
Art.23 Abs.4 Buchst. b, c	Betreiberbezug	bisherige Ergebnisse	Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben (Relevante Feststellungen und resultierende Maßnahmen)	dauerhaft	-2	0
			ja	-1		
			nein	0		
			anlassbezogene Inspektion mit berechtigter Beschwerde (Kostenfolge für Betreiber)	mehrfach	-2	
			ja	-1		
	freiwillige Maßnahmen	Teilnahme EMAS oder ISO 14001 ff (plus) Sicheres Betreiberverhalten - ÜWÜ (nur wenn bisherige Ergebnisse: nein)	ja	1	1	
			nein	0		
			ja	1		
			nein	0		
			nein	0		

Zwischensumme: Bandbreite: -4a bis +2a

Zwischenergebnis Block B = 2 Jahre

Zwischenergebnis A + B = 3 Jahre

Zwischenergebnis - Bewertung: Bandbreite (-4a bis +1a) = 1 Jahr
 Wert 2a = 2 Jahre
 Bandbreite (3a bis 5a) = 3 Jahre

C Endergebnis: Festgelegter Turnus = 3 Jahre

Anlage 2 zum Überwachungsplan der Stadt Fürth

Beschreibung des Bewertungsschemas zur Ermittlung des risikobasierten Überwachungsturnus (barrierefrei)

Das Bewertungsschema zur Ermittlung des risikobasierten Überwachungsturnus bei E-Anlagen bezeichnet im Dokumentenkopf zunächst den Betreiber, benennt die Anlage und gibt die zugehörige Ziffer des Anhang 1 der IE-RL sowie der 4. BImSchV an. Sodann ist das Schema weiter in die Blöcke A, B und C untergliedert.

Block A

Im Block A wird die Anlage anhand formaler Kriterien bewertet, die analog auch auf die vom Geltungsbereich der 13. bzw. 17. BImSchV erfassten Anlagen anzuwenden sind. Dabei findet eine Untergliederung in Kriterien mit Anlagenbezug, mit Stoffbezug und mit Bezug zur örtlichen Umgebung statt. Die Anlage wird dabei für jedes Kriterium einzeln mit einer bestimmten Punktzahl bewertet (siehe sogleich), welche am Ende von Block A aufsummiert wird.

Anlagenbezogene Kriterien

Bei den anlagenbezogenen Kriterien wird die Anlage zunächst nach Größe klassifiziert.

- Unterfällt eine Anlage dem Anwendungsbereich des § 1 der 11. BImSchV, so wird hierfür ein Punkt vergeben, andernfalls kein Punkt.
- Besteht für die Anlage eine Berichtspflicht gemäß der PRTR-VO, so wird auch hier ein Punkt vergeben, andernfalls null Punkte.

Weiter wird die Anlage nach ihrer Komplexität eingestuft.

- Ist die Anlage nur ein Lager, so bekommt sie keinen Punkt. Läuft in der Anlage ein Prozess ab, so wird sie mit einem Punkt bewertet und sofern ein Prozess und ein Lager vorliegen, werden zwei Punkte vergeben.
- Ist eine Abgas-/Abluftreinigung vorhanden, so wird ein Punkt vergeben, ist eine solche Reinigung nicht vorhanden, so gibt es keinen Punkt.
- Werden die Schadstoffe gemäß dem Bescheid oder Antrag kontinuierlich überwacht, so wird mit einem Punkt bewertet, falls die Schadstoffüberwachung diskontinuierlich erfolgt, gibt es keinen Punkt.
- Gehört zur Anlage eine genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtung i. S. d. § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV, so werden zwei Punkte vergeben; ist eine solche Einrichtung nicht vorhanden, so gibt es keinen Punkt.

Zudem werden bei einer Betriebsdauer über 300 Stunden pro Jahr für die Anlage zwei Punkte vergeben, darunter keine Punkte.

Stoffbezogene Kriterien

Bei den stoffbezogenen Kriterien wird weiter geprüft, ob Anforderungen im Genehmigungsbescheid beziehungsweise -antrag zu einzelnen Regelungsbereichen vorliegen. In Bezug auf die TA Luft wird dabei nach den folgenden Kriterien bewertet.

- Gibt es Anforderungen nach Nr. 5.2.1 – 5.2.3 der TA Luft (staubförmige Emissionen), so wird die Anlage mit zwei Punkten bewertet, im gegenteiligen Fall mit null Punkten.
- Liegen Anforderungen nach Nr. 5.2.4 – 5.2.6 der TA Luft (gasförmige organische und anorganische Stoffe) vor, so wird die Anlage mit zwei Punkten bewertet, andernfalls mit null Punkten.
- Im Fall von Anforderungen nach Nr. 5.2.7 der TA Luft (krebserzeugend, toxisch, etc.) werden zwei Punkte vergeben, sonst keine.
- Gibt es Anforderungen nach Nr. 5.2.8 der TA Luft (Geruchsstoffe), so wird die Anlage mit zwei Punkten bewertet, im gegenteiligen Fall mit null Punkten.
- Liegen Anforderungen nach Nr. 5.2.10 der TA Luft (bodenbelastend) vor, so wird die Anlage mit zwei Punkten bewertet, andernfalls mit null Punkten.

Ist nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm die Zusatzbelastung gegenüber dem Immissionsrichtwert um weniger als 3 dB(A) vermindert, so werden zwei Punkte vergeben, bei einer Verminderung um mehr als drei aber weniger als 6 dB(A) wird ein Punkt vergeben, und bei einer Verminderung um mehr als 6 dB(A) gibt es keinen Punkt.

Die Einstufung berücksichtigt weiter das Vorliegen etwaiger Anforderungen bezüglich Abfall.

- Liegt eine AVV Zuordnung gefährliche Abfälle vor, so werden zwei Punkte vergeben, liegen nicht-gefährliche Abfälle vor, so wird mit einem Punkt bewertet und nur im Fall keiner Abfälle gibt es null Punkte.
- Besteht eine Pflicht zum Betriebsbeauftragten Abfall nach (AbfBeauftrV), so werden zwei Punkte vergeben, andernfalls null.

Gibt es für die Anlage Anforderungen zum Prüf- und Maßnahmenwert der BBodSchV und wird der Maßnahmenwert überschritten, so werden zwei Punkte vergeben, wird der Prüfwert überschritten, so wird mit einem Punkt bewertet und nur falls der Prüfwert unterschritten wird, gibt es null Punkte.

Örtliche Umgebung

Auch die örtliche Umgebung/ die Raumbedeutsamkeit wird bewertet. Ist die Anlage nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV UVP pflichtig, so werden sechs Punkte vergeben, im Falle einer allgemeinen VP werden vier Punkte vergeben, bei einer standortbezogenen VP zwei Punkte und bei keiner UVP-Pflicht null Punkte.

Zwischenergebnis

Die Punktzahlen, welche im Block A für die oben aufgeführten Kriterien ermittelt wurden, werden sodann aufsummiert, wobei eine maximale Punktzahl von 34 erreicht werden kann. Ist der ermittelte Summenwert größer oder gleich 18, so ergibt sich als Zwischenergebnis für Block A zunächst ein Turnus von einem Jahr. Falls der Summenwert kleiner oder gleich 17 ist, so ergibt sich als Zwischenergebnis für Block A ein Turnus von drei Jahren.

Block B

Im Block B wird durch Hinzuziehen von Betreiberkriterien das im Block A ermittelte Zwischenergebnis angepasst. Berücksichtigt werden dabei sowohl bisherige

Ergebnisse als auch freiwillige Maßnahmen. Die Wertung erfolgt hierbei in Jahren, wobei der genaue Gang der Anpassung am Ende dieses Abschnitts erläutert wird.

Liegen bisher schon negative Erfahrungen vor, so führen diese zu einem Abzug, d. h. einer Verkürzung des Überwachungsturnus.

- Wurden bisher Verstöße gegen Genehmigungsaufgaben festgestellt (relevante Feststellungen und resultierende Maßnahmen) und waren diese dauerhaft, so werden sie mit minus zwei Jahren gewertet, bei nicht dauerhaften Verstößen mit minus einem Jahr und nur wenn keine Verstöße festgestellt wurden, wird mit null Jahren bewertet.
- Gab es anlassbezogene Inspektionen mit berechtigter Beschwerde bisher mehrfach, so werden diese mit minus zwei Jahren gewertet, bei nicht-mehrfachen Inspektionen mit minus einem Jahr und nur wenn keine anlassbezogenen Inspektionen mit berechtigter Beschwerde durchgeführt wurden, wird mit null Jahren bewertet.

Auch freiwillige Maßnahmen des Betreibers werden berücksichtigt.

- Nimmt der Betreiber an EMAS oder ISO 14001 ff (plus) teil, so wird dies mit einem Jahr bewertet; falls nicht, gibt es kein Jahr.
- Wurde ein sicheres Betreiberverhalten (Überwachungsübereinkunft) festgestellt und wurden alle Kriterien bei den bisherigen Erfahrungen (siehe oben) mit null Jahren gewertet, so wird ein Jahr hinzugefügt, andernfalls kein Jahr.

Auch die in Block B ermittelten Werte werden aufsummiert. Hierbei ist eine Bandbreite von minus vier bis (plus) zwei Jahren möglich. Der erhaltene Summenwert bildet das Zwischenergebnis von Block B da.

Ergebnisberechnung

Sodann wird das Zwischenergebnis A + B als die Summe der Zwischenergebnisse von Block A und Block B gebildet. Dabei ist zunächst eine Bandbreite von minus vier bis plus fünf Jahren möglich.

- Bei einem Zwischenergebnis A + B von minus vier bis plus einem Jahr ergibt sich ein Turnus von einem Jahr
- bei einem Zwischenergebnis A + B von plus zwei Jahren ergibt sich ein Turnus von zwei Jahren und
- bei einem Zwischenergebnis A + B von drei bis fünf Jahren ergibt sich ein Turnus von drei Jahren.

Endergebnis C

Der auf diese Weise ermittelte risikobasierte Überwachungsturnus wird als Turnus festgelegt.

Anlage 3 Überwachungsbericht

Überwachungsbericht für E-Anlagen¹

Stammdaten				
Gen.-Behörde	[KKZ], [Bez.], [Aktenz.]			
Überw.-Behörde	[KKZ], [Bez.], [Aktenz.]			
Betreiber	[Name]			
Standort	[Bezeichnung]			
	[Straße, HNr.], [PLZ], [Ort]			
	EMAS [J/N]		ISO 14001 ff (+) [J/N]	
Anlage	[Bez.]			
	[4.BImSchV] ² , [IE-RL] ²			

Überwachung				
Grund (ggf. Anm.)	Regelüberwachung [J/N]		Turnus [Monate]	
	Anlassüberwachung [J/N]		Art des Anlasses:	
Termin (ggf. Anm.)	Datum [tt.mm.jj]		angekündigt [J/N]	
Prüfumfang §§ 52 und 52a BImSchG	umfassend [J/N]			
	Schwerpunkte [J/N]			
Überwachung durch die technische Gewässeraufsicht [J/N]				
Prüfgrundlage (ggf. Anm.)	Bescheid(e), Anzeige(n) [J/N]			
	Anforderungsliste [J/N]			
	Schwerpunktprogramm [J/N]			
Ergebnis	Mängel [J/N]		Anordnung [J/N]	Stilllegung [J/N]

Relevante Feststellungen und resultierende Maßnahmen				
Mangel	Maßnahme	gesetzter Termin	Behebung / Überprüfung erfolgt ...	
			durch (Organisation)	am

¹Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) entsprechend § 3 der 4. BImSchV

²Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV bzw. des Anhangs I der IE-RL

Anlage 4 zum Überwachungsprogramm der im Stadtgebiet Fürth vorhandenen Anlagen, für deren Überwachung andere Behörden zuständig sind

Anlagen in der Stadt Fürth	Ort	Zuständige Überwachungsbehörde
Anlage zur zeitw. Lagerung von gefährlichen Abfällen; Betreiber: GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern	Fürth, Hafensstraße	Bayer. Landesamt für Umwelt